Bebauungsplan Nr. 104 der Stadt Haltern am See

"Zum Imberg"

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN nach § 9 BauGB

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (gemäß § 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 3 sind die gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzungen:
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig.

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 3 sind die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen

gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO nicht zulässig.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16ff BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Grund- und Geschossflächenzahlen und durch die Höhe der baulichen Anlagen.

Höhenlage, Sockel, Firsthöhe, Drempel

Die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens der Neubauten darf nicht höher als 0,50 m über der zugeordneten Erschließungsstraße, gemessen an der Straßenbegrenzungslinie in der Mitte des Grundstückes, liegen.

Die Oberkante des fertigen Bodens von Garagen, Carports und Stellplätzen darf einen Höhenunterschied von maximal 0,50 m, bezogen auf die zugeordnete Erschließungsstraße, gemessen an der Straßenbegrenzungslinie in der Mitte des Grundstückes, aufweisen.

Die maximal zulässige Firsthöhe als der lotrechte Abstand zwischen der Oberfläche der zugeordneten Erschließungsanlage und der vertikalen Schnittkante von Außenwand und Dachfirst beträgt im WA 1 maximal 11,00 m und in den WA 2 und WA 3 maximal 9,00 m, bezogen auf die zugeordnete Erschließungsstraße, gemessen an der Straßenbegrenzungslinie in der Mitte des Grundstückes.

Die maximal zulässige Drempelhöhe als der lotrechte Abstand zwischen der Oberkante der Rohdecke und der vertikalen Schnittkante von Außenwand und Dachhaut beträgt in allen festgesetzten Wohngebieten maximal 0,90 m. Abgrabungen und Abböschungen sind nur auf den der Erschließungsstraße abgewandten Seiten sowie ausnahmsweise bei nach Süden ausgerichteten Vorgärten mit 5,00 m Tiefe einmalig zulässig. Diese topographische Veränderung darf höchstens 50% der Fassadenlänge dieser Gebäudeseite betragen.

3. BAUGRENZEN (gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO)

Das Überschreiten der erschließungsseitigen Baugrenzen durch eingeschossige untergeordnete Bauteile (z. B. Vordächer, Vorbauten, Erker und Bildfone) ist einmalig in einer Tiefe von maximal 1,50 m und einer maximalen Länge von 2,00 m ausnahmsweise zulässig, sofern die Grenzabstände nach BauO NW nicht unterschritten werden.

Das Überschreiten der von der Erschließungsseite abgewandten Baugrenzen durch eingeschossige untergeordnete Bauteile (z. B. Wintergärten, Balkone, Vorbauten, Erker oder Kellerersatzräume) ist einmalig in einer Tiefe von 3,00 m und in einer Breite von maximal 50% der Fassadenbreite des Hauptbaukörpers ausnahmsweise zulässig, sofern die Grenzabstände nach BauO NW nicht unterschritten werden.

4. MINDESTMAßE FÜR GRUNDSTÜCKE (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Als Mindestgröße für die Baugrundstücke werden 280 qm für Doppelhäuser und 400 qm für Einzelhäuser festgesetzt.

5. BESCHRÄNKUNG DER ZAHL DER WOHNUNGEN (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In den Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind je freistehendem Einfamilienhaus bzw. Doppelhaushälfte maximal zwei Wohnungen zulässig.
Im Wohngebiet WA 3 ist je freistehendem Einfamilienhaus maximal eine Wohnung zulässig.

~~Ausnahmsweise kann im Wohngebiet WA 3 je Einzelhaus eine Einliegerwohnung zugelassen werden.~~
Zusätzlich kann im Wohngebiet WA 3 je Einzelhaus eine Einliegerwohnung (Wohnfläche kleiner 50% der Hauptwohnung) zugelassen werden.

6. GARAGEN UND STELLPLÄTZE (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)

Garagen und Carports sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie in den seitlichen Abstandsflächen zulässig. Zwischen der erschließungsseitigen Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie (Vorgärten) sind Garagen und Carports unzulässig.
~~Je Wohneinheit (We) sind 1,5 Stellplätze nachzuweisen.~~

7. NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

In den Wohngebieten sind die nicht überbauten Grundstücksflächen - ausgenommen erforderliche Garagen, Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen - landschaftsgärtnerisch zu gestalten. Die o.g. Zufahrten sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.

8. LEITUNGSRECHT (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die im Plan festgesetzte Fläche ist mit einem Leitungsrecht zugunsten des Entsorgungsträgers zu belasten.

9. PRIVATE GRÜNFLÄCHEN (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 i.V.m. Nr. 25a BauGB)

Auf den mit M2 gekennzeichneten Flächen sind auf den privaten Grundstücken durchgängige Hecken aus einheimischen Laubgehölzen gemäß den Angaben des landschaftspflegerischen Fachbeitrages vorzusehen mit einer Mindestbreite von 2,00 m. Der Pflanzstreifen muss eine Mindestbreite von 3,00 m haben.

Auf den mit M3 gekennzeichneten Flächen sind auf den privaten Grundstücken an den westlichen und östlichen Grenzen zur freien Landschaft durchgängige Hecken aus einheimischen Laubgehölzen gemäß den Angaben des landschaftspflegerischen Fachbeitrages vorzusehen mit einer Mindestbreite von 1,00 m. Wird an der Grenze ein höherer Zaun gesetzt, so ist die Hecke in der Höhe des Zaunes zu halten. Der Pflanzstreifen muss eine Mindestbreite von 1,00 m haben.

10. FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. Nr. 25a BauGB)

Auf der mit M1 gekennzeichneten Fläche ist ein Feldgehölzstreifen mit einer Breite zwischen 10,00 m und 25,00 m aus standortgerechten Gehölzen mit Überhältern gemäß den Angaben des landschaftspflegerischen Fachbeitrages anzupflanzen.

Auf der mit M5 gekennzeichneten Fläche ist eine extensive Wiese gemäß den Angaben des landschaftspflegerischen Fachbeitrages anzulegen und zu pflegen.

Die mit M6 gekennzeichnete Fläche wird als Regenwasserversickerungsfläche mit einer Gesamtfläche von 950 qm und einer Böschungsneigung von 1:5 ausgebildet. Die Anstauhöhe ist auf 0,29 m begrenzt. Die Eingrünung der Böschungsneigungen hat nach Maßgabe des landschaftspflegerischen Fachbeitrages zu erfolgen.

Auf der mit M8 gekennzeichneten Fläche ist eine extensive Wiese gemäß den Angaben des landschaftspflegerischen Fachbeitrages anzulegen und zu pflegen.

Auf der mit M9 gekennzeichneten Fläche ist eine extensive Wiese gemäß den Angaben des landschaftspflegerischen Fachbeitrages anzulegen und zu pflegen.

Auf der mit M10 gekennzeichneten Fläche wird die Anpflanzung eines neuen Waldmantels festgesetzt. Dieser Waldmantel ist nach Maßgabe des landschaftspflegerischen Fachbeitrages zu pflanzen.

Im öffentlichen Straßenraum sind insgesamt mindestens neun Bäume nach Maßgabe des landschaftspflegerischen Fachbeitrages zu pflanzen. Die Baumscheiben müssen ein Mindestmaß von 2,00 m x 3,00 m aufweisen.

Auf Grundstücken mit 5,00 m tiefen Vorgärten, gemessen zwischen Straßenbegrenzungslinie und erschließungsseitiger Baugrenze, ist jeweils ein einheimischer Baum nach Maßgabe des landschaftspflegerischen Fachbeitrages zu pflanzen.

11. FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Innerhalb der mit M4 gekennzeichneten Fläche ist je Grundstück ein einheimischer Baum nach Maßgabe des landschaftspflegerischen Fachbeitrages zu pflanzen.

12. FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Auf der mit M7 gekennzeichneten Fläche sind nach Maßgabe des landschaftspflegerischen Fachbeitrages die Bäume zu erhalten und während der Bauphase zu schützen.

13. NIEDERSCHLAGSWASSER (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB i.V.m. § 51a LWG)

Das anfallende Niederschlagswasser der Privatgrundstücke ist auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern.

II. Hinweise

1. Denkmalschutz
Historische Bodenfunde sowie Funde von kulturhistorischem Wert sind nach den Bestimmungen der §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NW meldepflichtig und bei der Stadt Haltern am See als Untere Denkmalbehörde sowie dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Amt für Bodendenkmalpflege - in Münster anzuzeigen. Nach heutigem Kenntnisstand werden bodendenkmalpflegerische Belange nicht berührt.

2. Kampfmittel
Eine Kampfmittelgefährdung ist nicht bekannt. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst bei der Bezirksregierung in Arnsberg zu benachrichtigen.

3. Boden/Hydrologie
Das Hydrogeologische Gutachten / Bericht zur Regenwasserbewirtschaftung "BV Zum Imberg in Haltern-Hullern", ist der Begründung zu diesem Bebauungsplan auszugsweise als Anlage beigefügt. Der Oberboden des Planungsgeländes ist zu sichern und soweit möglich auf den Pflanzflächen wieder einzubauen.

4. Niederschlagswasser von öffentlichen Verkehrsflächen
Das auf den öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser wird in Kanälen gesammelt und der festgesetzten Versickerungsfläche im Südwesten des Gebietes zur Versickerung zugeführt.

5. Umweltbericht
Der Umweltbericht zum Bebauungsplan des Büros Martin-Planungs-GmbH ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes und als Teil 2 der Begründung beigefügt.

6. Grünordnung
Der landschaftspflegerische Fachbeitrag des Büros Martin-Planungs-GmbH ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes. Er ist der Begründung in Auszügen beigefügt.

7. Öffentliche Grünflächen
Die öffentlichen Grünflächen dürfen nicht für Baustellenabwicklungen, auch nicht vorübergehend, in Anspruch genommen werden.

8. Setzung der Stadt Haltern am See zur Erhebung der Kostenerstattungsbeiträge
Auf die Satzung zur Erhebung der Kostenerstattungsbeiträge nach den §§ 135 a bis 135 c BauGB vom 15. Juli 1996, geändert am 29.05.1998, wird hingewiesen.

9. Altlasten
Es bestehen keine Hinweise auf vorhandene Altlasten.

10. Höhenlage der Gebäude
Die individuelle Höhenlage der Wohnhäuser - bezogen auf die jeweilige Straßenausbauhöhe - ist beim Tiefbauamt der Stadt Haltern am See schriftlich zu erfragen.

11. Müllabfuhr
Die Hausmüllgefäße dürfen bei nicht direkt durch Müllfahrzeuge anfahrbaren Stichstraßen nur am Müllabfuhrtag und nur im Bereich der im Bebauungsplan mit M gekennzeichneten Standorte an den Straßenrand gestellt werden.

12. Bergbau
Der Planungsbereich liegt über dem Bergwerksfeld "Haltern III", Bergwerksfeldeigentümer ist die DSK, Deutsche Steinkohle AG, Herne. Bergbauliche Einwirkungen sind nach heutigem Planungs- und Kenntnisstand nicht zu erwarten.

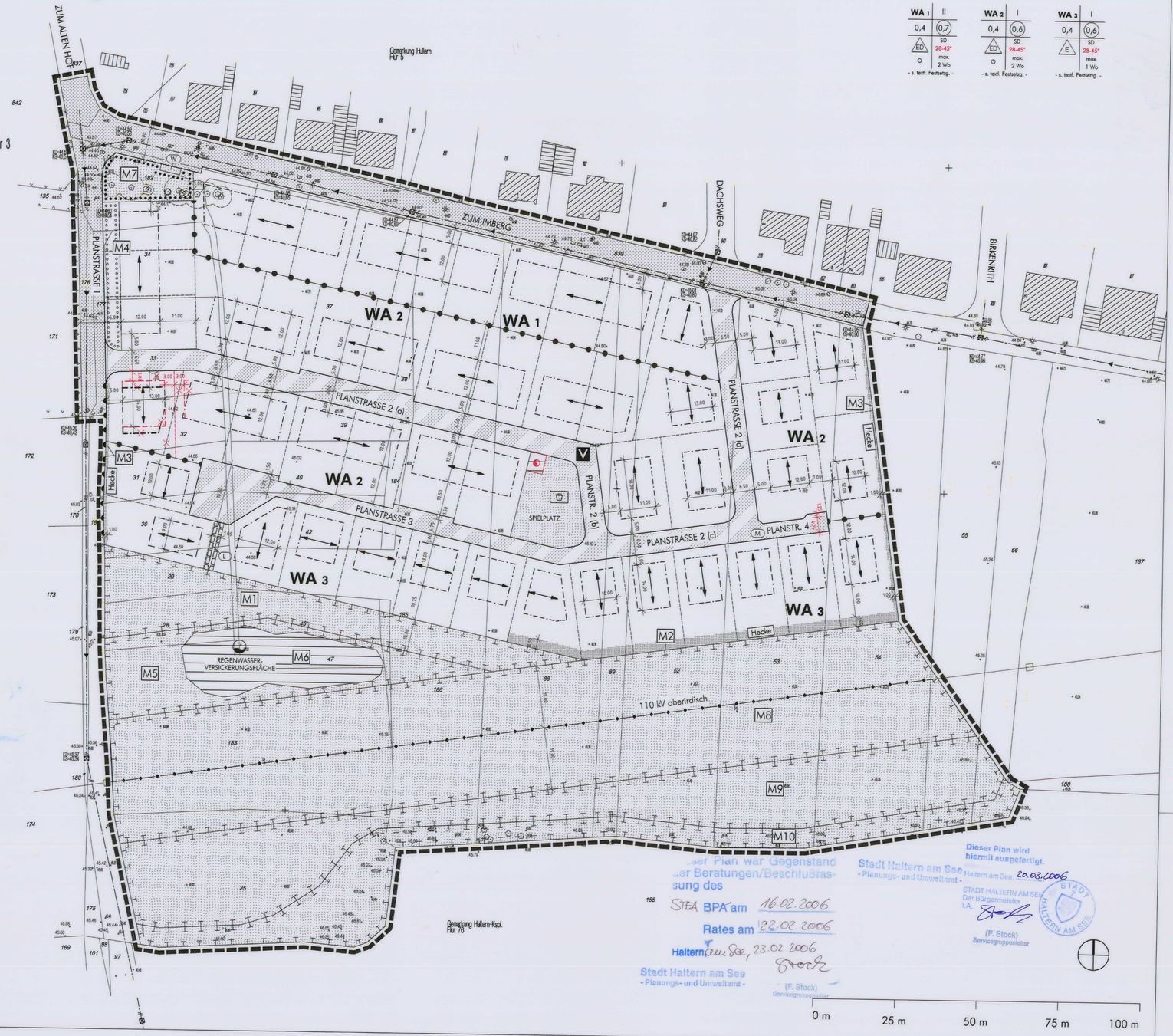
13. Oberirdische Versorgungsleitung
Im südlichen Anschluss an die bebaubare Fläche verläuft in Ost-West-Richtung eine 110-kV-Hochspannungsleitung. Derzeitiger Betreiber dieser im Grundbuch zu Gunsten der VEW ENERGIE AG durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit gesicherten Freileitung ist die RWE Transportnetz Strom GmbH in Dortmund. Der vorgeschriebene und eingehaltene Schutzstreifen beträgt jeweils 19,00 m beidseits der Leitungsachse, mithin also insgesamt 38,00 m. Dieser Bereich wird von jeglichen baulichen Anlagen sowie von Anpflanzungen, die eine Erdwuchshöhe von 3,00 m überschreiten würden, freigehalten.

14. Örtliche Bauvorschriften - Gestaltungssatzung
Für den räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gelten die örtlichen Bauvorschriften der Gestaltungssatzung "Zum Imberg". Die Gestaltungssetzung ist der Bebauungsplanbegründung als Anlage beigefügt.

15. Truppenübungsplatz
Das Plangebiet befindet sich in der Nähe des Truppenübungsplatzes "Borkenberge". Einwirkungen aus dem Übungsbetrieb können nicht ausgeschlossen werden.

16. Anbauabstand
Bei Doppelhausbebauung ist auf dem gpfs. noch unbebauten Nachbargrundstück eine Anbauabstand einzutragen.

17. Private Stellplätze
Den Bauherren wird empfohlen, in ausreichendem Umfang Stellplätze vorzuhalten (min. 1,5 Stp/WE) um Verkehrsprobleme im Plangebiet zu vermeiden.



WA 1	II
0,4	0,7
ED	SD 28-45°
o	max. 2 Wo

- s. textl. Festsetzg. -

WA 2	I
0,4	0,6
ED	SD 28-45°
o	max. 2 Wo

- s. textl. Festsetzg. -

WA 3	I
0,4	0,6
E	SD 28-45°
	max. 1 Wo

- s. textl. Festsetzg. -

RECHTSGRUNDLAGEN

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW 1996 S. 124) in der derzeit gültigen Fassung.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl I. S. 2141) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetztes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl I S.S.466) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONRW) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 25. März 2002, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetztes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359, 1381), in der derzeit gültigen Fassung.

Landschaftsgesetz (LG NW) vom 26.06.1980 (GV NW S. 734), in der derzeit gültigen Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG), Neufassung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), in der derzeit gültigen Fassung.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

1. Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit dieses Bebauungsplanes wird bescheinigt. (Stand: ~~.....~~) 22.08.2005
- ausgenommen Gebäudebestand -
Haltern am See, den 07.09.06
Dipl.-Ing. Hellmann Öff. bestellter Vermessungsingenieur

2. Für die Richtigkeit der zeichnerischen Darstellung des bestehenden Zustands, der Planung sowie für die Erarbeitung des Planentwurfs
Haltern am See, den 23.02.2006
Der Bürgermeister
I.A.
(Stock) Servicegruppenleiter

3. Der Rat der Stadt Haltern am See hat am 03.04.03 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.
Haltern am See, den 31.05.2006
Der Bürgermeister
(Klimpel) Bürgermeister

4. Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung hat durch öffentliche Darlegung und Anhörung in der Zeit vom 30.06.04 bis 29.07.04 stattgefunden.
Haltern am See, den 30.03.2006
Der Bürgermeister
I.V.
(Kiski) Technischer Beigeordneter

5. Dieser Bebauungsplanentwurf einschl. Begründung nebst Umweltbericht hat nach § 9 Abs. 2 BauGB über die Dauer eines Monats in der Zeit vom 22.2006 bis 24.04 einschliesslich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Haltern am See, den 30.03.2006
Der Bürgermeister
I.V.
(Kiski) Technischer Beigeordneter

6. Dieser Bebauungsplan enthält die aufgrund der Beschlussfassung des Rates der Stadt Haltern am See über Anregungen und Bedenken am 22.06 vorgenommenen Änderungen.
Haltern am See, den 30.03.06
Der Bürgermeister
I.V.
(Kiski) Technischer Beigeordneter

7. Der Rat der Stadt Haltern am See hat diesen Bebauungsplan am 25.04.06 nach § 10 BauGB i.V. m. den Überleitungsvorschriften des § 244 Abs. 2 Satz 1 BauGB einschliesslich der als Festsetzungen aufgenommenen Gestaltungsvorschriften gem. § 86 Abs. 4 BauO NRW als Satzung beschlossen.
Haltern am See, den 24.08.2006
Der Bürgermeister
(Klimpel) Bürgermeister

8. Dieser Bebauungsplan wird mit der zugehörigen Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Ort und Zeit der dauernden Einsichtnahme sind gem. §10 BauGB am 25.08. 2006 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung gem. §10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Haltern am See, den 04.07.2006
Der Bürgermeister
I.V.
(Kiski) Technischer Beigeordneter

FORTSETZUNG PLANZEICHENERLÄUTERUNG:

9. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans nach § 9 Abs.7 BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung nach § 16 Abs. 5 BauNVO
- (L) Leitungsrecht

10. Hinweise

- (M) Aufstellplätze für Müllgefäße
- (W) Wertstoff-Sammelbehälter - Standortvorschlag
- ---------- geplante Grundstücksgrenzen
- Roteintrag: Änderungen nach der öffentlichen Auslegung

Amtlicher Bestandsplan

- 186 Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
- Abwasserkanal Mischwasserleitung vorhanden, Fließrichtung
- 45.0 Geländehöhe
- Schieber Gas / Wasser
- Laterne
- Kanaldeckel
- Kanalhöhen: KD Deckel, KS Sohle
- Straßensinkkasten
- Baum

PLANZEICHENERLÄUTERUNG:

1. Art der baulichen Nutzung
nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO

1. AUSFERTIGUNG

WA — Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
- s. textl. Festsetzungen -

WA	II	Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
0,4	0,6	GRZ Grundflächenzahl	GFZ Geschoßflächenzahl
ED	SD 25-35°	Bauweise	Dachform/Dachneigung
o	max. 2 Wo		Höchstzulässige Zahl der Wohnungen

- Beispiel -

2. Maß der baulichen Nutzung
nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

- 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
- (0,6) Geschoßflächenzahl (GFZ)
- I, II Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
nach § 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO

- o offene Bauweise
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- E nur Einzelhäuser zulässig
- max. 2 Wo höchstzulässige Zahl der Wohnungen
- Baugrenze
- Hauptfirstrichtung - festgesetzt -

4. Verkehrsflächen
nach § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB

- Strassenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Strassenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung: V Verkehrsberuhigter Bereich
- Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

5. Hauptversorgungsleitungen
nach § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

- 110 kV-Leitung oberirdisch mit Maststandort (Stahlgitter)

6. Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen
nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB

- Zweckbestimmung: Umspannstation
- Regenwasser-Versickerungsflächen

7. Grünflächen
nach § 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB

- öffentliche Grünfläche
- private Grünfläche
- Zweckbestimmung: Spielplatz; Kategorie B, C
- Hecke — Hecke s. textl. Festsetzungen

8. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft
nach § 9 Abs.1 Nr. 20, 25a u. 25b BauGB

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern
- M Maßnahmenflächen gem. textl. Festsetzungen

Der Plan war Gegenstand der Beratungen/Beschlussfassung des
SteA BPA am 16.02.2006
Rates am 22.02.2006
Haltern am See, 23.02.2006
(F. Stock) Servicegruppenleiter

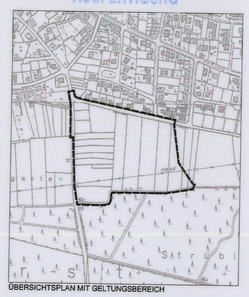
Stadt Haltern am See - Planungs- und Umweltamt -

Dieser Plan wird hiermit ausgefertigt.
Haltern am See, 20.03.2006
STADT HALTERN AM SEE
Der Bürgermeister
I.A.
(F. Stock) Servicegruppenleiter

STADT HALTERN am See

BEBAUUNGSPLAN NR.104
"Zum Imberg"
Maßstab 1:500

1. AUSFERTIGUNG



ÜBERSICHTSPLAN MIT GELTUNGSBEREICH

Haltern am See, den 23.02.2006
Der Bürgermeister
I.A.
(Stock) Servicegruppenleiter

Haltern am See, den 30.09.06
Der Bürgermeister
I.V.
(Kiski) Techn. Beigeordneter

- Stand 15.02.06 -